

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

33/2017, 19. September 2017

---

## INHALTSÜBERSICHT

Richtlinie über die Höhe der Lehrauftragsvergütung 786

### Richtlinie über die Höhe der Lehrauftragsvergütung

Aufgrund des § 120 Abs. 5 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338) sowie den Ausführungsvorschriften über die Höhe der Lehrauftragsvergütung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 05.07.2016 (ABl. Nr. 29 vom 22. Juli 2016) wird im Einvernehmen mit der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung bestimmt:

1. Für Lehraufträge werden an der Freien Universität Berlin je Lehrveranstaltungsstunde folgende Vergütungen gewährt:
  - a) für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben mindestens 24,50 €;
  - b) für Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben wie Professorinnen/Professoren wahrnehmen und ein Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen haben oder hervorragende fachbezogene Leistungen in einer mehrjährigen beruflichen Praxis nachweisen, bis zu 40,00 €;
  - c) für Lehrbeauftragte, die die Voraussetzungen des Buchstabens b) erfüllen, habilitiert sind oder habilitationsgleiche Leistungen nachweisen und deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, bis zu 52,00 €;
  - d) für Lehrbeauftragte, die Unterricht am Studienkolleg erteilen, mindestens 35,00 €.
2. Soweit ein dringender Lehrbedarf unter Zugrundelegung der Vergütungen nach Nr. 1 nicht gedeckt werden kann, dürfen auch höhere Vergütungssätze bis zu einer Obergrenze von 50 % vereinbart werden.
3. Die Erteilung von Lehraufträgen und die Ausschöpfung der variablen Vergütungssätze sowie deren Überschreitung gemäß Nr. 2 darf nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen und nicht zu einer Minderung der Aufnahmekapazität führen.
4. Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte nach Erteilung des Lehrauftrages auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.
5. Eine vergütungsfähige Lehrveranstaltung setzt in der Regel fünf Hörer voraus.
6. Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Korrekturen und sonstige Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung für die Lehrveranstaltung und die Teilnahme an Besprechungen sowie die Aufsicht bei Prüfungsarbeiten, sofern die Prüfungsaufsicht im Rahmen der Lehrveranstaltungszeiten stattfindet, sind mit der Lehrauftragsvergütung abgegolten.
7. Neben der Lehrauftragsvergütung können in begründeten Ausnahmefällen, wenn der oder die Lehrbeauftragte außerhalb des Hochschulortes wohnt, die notwendigen Auslagen, insbesondere die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten, erstattet werden.
8. Wirken Lehrbeauftragte bei Hochschulprüfungen (insbesondere Vorbereitung, Beaufsichtigung, Korrektur) außerhalb der nach Nr. 1 und Nr. 6 vergüteten Tätigkeit mit, erhalten sie eine Prüfervergütung auf der Grundlage einer Stundenvergütung in Höhe von mindestens 17,50 €. Es kann eine Pauschalvergütung oder eine Vergütung nach Einzelerfassung der Prüfungsfälle erfolgen. Das jeweilige Verfahren wird von dem betroffenen Fachbereich bzw. der betroffenen Zentraleinrichtung mit Zustimmung der Kanzlerin oder ihres Ständigen Vertreters festgelegt. Die Regelung nach Nr. 2 gilt sinngemäß.
9. Die Lehrauftragsvergütungen sind in der Regel zwei Wochen nach Antragstellung zu zahlen. Auf Antrag ist die Lehrauftragsvergütung im Einzelfall in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen.
10. Unter einer Lehrveranstaltungsstunde ist eine selbstständige Lehrveranstaltung von mindestens 45 Minuten Dauer zu verstehen.
11. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2017 in Kraft; sie tritt spätestens mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).